BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „ÜBER KIRCHKAMP“
ORTSTEIL OESTINGHAUSEN GEM. LIPPETAL
M. 1:500



PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG ~~VOM 17. DEZEMBER 1974 (GV. NW. 1975 S. 91)~~ DER BEKANNTMACHUNG VOM 01. OKTOBER 1979 (GV. NW. S. 594) ~~GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM ..... (GV. NW.~~ ~~S. .....~~) § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL I. S. 449) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO. Zulässig sind
  1. Wohngebäude,
  2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

  Ausnahmen sind nicht zulässig.
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- F — FEUERWEHR
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN gem. § 12 Abs. 1-3 BauNVO (zwingend)
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- Ga — GARAGEN dürfen nur in den dafür ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WOHNWEG (BEFAHRBAR)
- F — FUSSWEG
- 6,00 — MASSFESTLEGUNG
- SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.
- ABGESENKTER BORDSTEIN
- KINDERSPIELPLATZ
- ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25. a) BBauG

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- SD — ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER
- 30° - 38° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG. Ausnahmsweise kann bei An- u. Erweiterungsbauten die vorhandene Dachneigung beibehalten werden.

  Kniestöcke (Drempel) sind nur bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu 0,50 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.

  Können Garagen nicht unter das Hausdach einbezogen werden, so dürfen sie höchstens eine Dachneigung von 20° erhalten. Pultdächer sind nicht zulässig.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG
- 340 — FLURSTÜCKSNUMMER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN. 5.3.80

KREISVERMESSUNGSRAT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM. 19.02.1979 BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 19.02.1979

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 a BBauG HAT AM 28.03.1979 STATTGEFUNDEN.

LIPPETAL, DEN. 28.03.1979

DER GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 17.03.1980 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 8.03.1980 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 17.04.1980

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM. 22.04.1980 GEMÄSS § 10 BBauG VOM 18.8.76 (BGBL I. S. 2256) UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 22.04.1980

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.76 MIT VERFÜGUNG VOM ... 18.6.80 .... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN. 18.6.80

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW MIT VERFÜGUNG VOM 30.07.80 AZ. 63-510-38/80 GENEHMIGT WORDEN.

UNTERSCHRIFT

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 18.6.80 u. 30.7.80 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.76 AM 03.11.1980 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN ~~Lippetal-Hovestadt, Gutsverwaltung~~ ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN. 03.11.1980

DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST.

SOEST, DEN. 5.03.1980

KREISBAUDIREKTOR